

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bischofsheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Bischofsheim für den Bebauungsplan "Ginsheimer Landstraße"

Die Gemeinde Bischofsheim hat mit Beschluss der Gemeindevertretung am 15.07.2020 den Bebauungsplan „Ginsheimer Landstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ginsheimer Landstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeinde während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die üblichen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind Mo – Di und Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Do 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

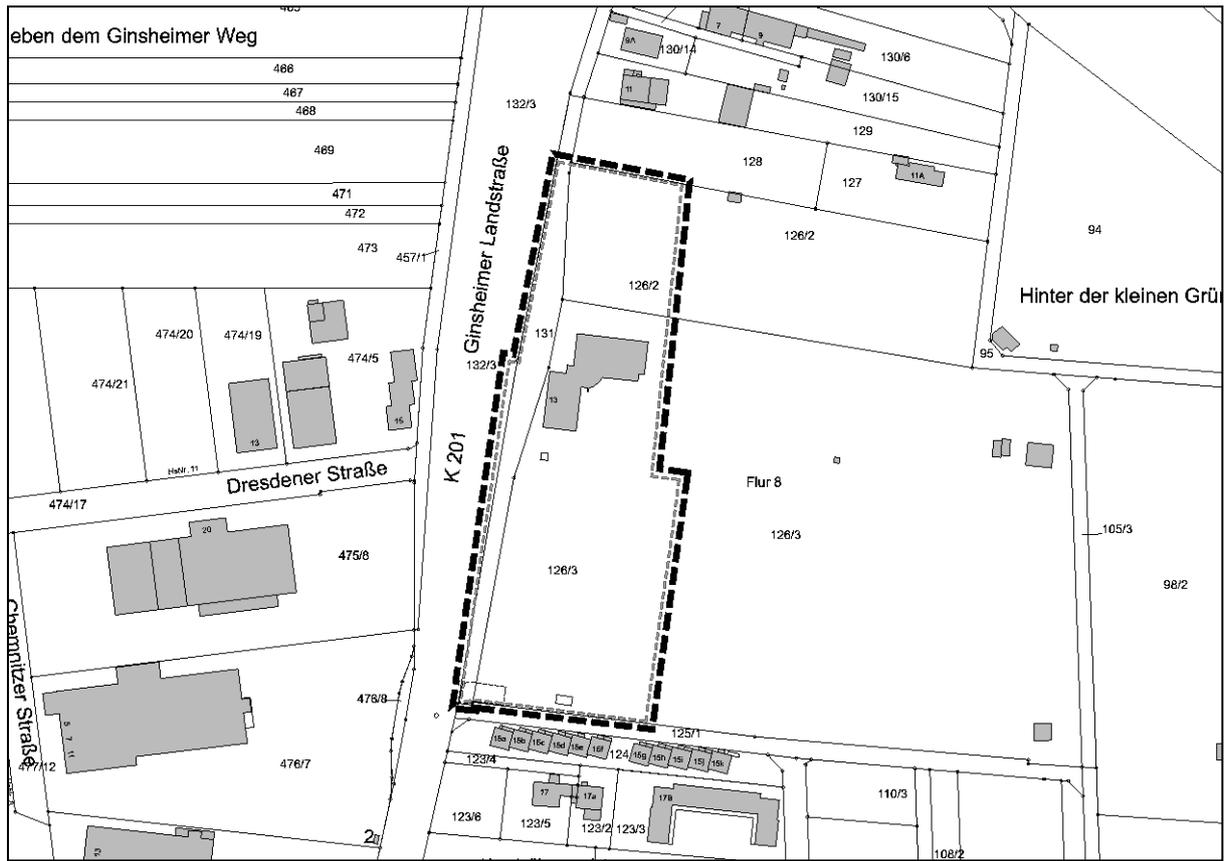
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischofsheim, Der Gemeindevorstand, Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches gegenüber der Gemeinde Bischofsheim, Der Gemeindevorstand, Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim, herbeigeführt wird.

Bischofsheim, 27.07.2021
Ingo Kalweit, Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurf "Ginsheimer Landstraße"